

**Kleine Anfrage****Florian Schneider (SPD) vom 13.01.2023****Notfunk in Krisenfällen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit mehr als 100 Jahren leistet der Amateurfunk wichtige Arbeit, wenn Telefon- und Handynetze durch unvorhersehbare Katastrophen versagen. Funkamateure unterstützen mit ihrem Wissen, ihren Amateurfunkanlagen und ihrem Engagement nicht nur die Kommunikation der Hilfsorganisationen untereinander und zu den Opfern, sondern leisten auch praktische Nachbarschaftshilfe im Notfall. Dies konnte man im Jahre 2021 bei den Flutkatastrophen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sehen. Neben Berlin hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2022 eine Vereinbarung mit dem Deutschen-Amateur-Radio-Club e.V. (DARC) geschlossen, sodass sich die Funkamateure bei Großschadensfällen und Katastrophen verpflichten, die jeweiligen Katastrophenschutzbehörden zu unterstützen.

**Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Zur Kommunikation der nichtpolizeilichen BOS im Rahmen der Abwicklung von Einsatzlagen steht primär das bundesweite TETRA-Funknetz zur Verfügung. Dieses ist inzwischen im Rahmen einer Netzhärtung so ausgelegt, dass es auch bei Ausfall der Stromversorgung oder Ausfall von zentralen Komponenten der öffentlichen Telefonnetze in der Grundversorgung noch mindestens 72 Stunden betriebsfähig bleibt.

Ergänzend hierzu stehen dem Katastrophenschutz auch hessenweit mehr als 75 mobile und stationäre Satellitenterminals zur Verfügung, mit denen eine Sprach- und Datenkommunikation unabhängig von terrestrischen Netzen sichergestellt werden kann.

Als Redundanzlösungen – insbesondere bei regionalen Ausfällen der TETRA-Netzinfrastruktur – ist auch der netzunabhängige DMO-Betrieb („Direct Modus Operation“) des TETRA-Netzes, mit dem Reichweiten bis zu 50 km erzielt werden können, zur Verfügung. Hier werden geeignete Konzepte (z.B. mit „Repeatern“ und „Gateways“) derzeit erprobt und fortentwickelt. Diese Technik steht allen BOS in Hessen bereits jetzt zur Verfügung. Ferner kann für den Zweck der Notkommunikation derzeit noch – auslaufend bis ca. 2025 – das alte analoge 4m-Funknetz der nichtpolizeilichen BOS genutzt werden.

In allen 26 Landkreisen und kreisfreien Städten wurden für die Aufgaben der Kommunikation Informations- und Kommunikationsgruppen gebildet, die schnell vor Ort bei der Wiederherstellung der Einsatz-Kommunikation helfen können. Hierfür werden Schulungen an der Hessischen Landesfeuerwehrschule angeboten und es wurden durch das Land entsprechende Einsatzfahrzeuge mit fernmeldetechnischer Sonderausstattung bereit gestellt.

Eine feste landesweite Einplanung von Ressourcen der Amateurfunker besteht daher nicht und ist auch nicht vorgesehen. Dennoch besteht die Möglichkeit seitens der unteren Katastrophenschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte), individuell Vereinbarungen mit Amateurfunkern zu schließen sofern eine entsprechende lokale Leistungsfähigkeit und Planungssicherheit nachgewiesen werden kann.

Grundsätzlich ist bei der Einbindung des Amateurfunks in Kommunikationsbeziehungen der Behörden hinsichtlich Datenschutz zu beachten, dass im Amateurfunk die Sprachkommunikation unverschlüsselt stattfindet und der Amateurfunk im Gegensatz zum BOS-Funk auch rechtlich (gemäß Bundesrecht) von jedermann mitgehört werden darf.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Deutschen-Amateur-Radio-Club (DARC) e.V., in der sich die Funkamateure verpflichten, die Katastrophenschutzbehörden in Hessen im Krisenfall zu unterstützen?
- Wenn ja: Seit wann gibt es diese und was beinhaltet diese Vereinbarung?
  - Wenn nein: Warum wurde eine solche Vereinbarung bisher nicht geschlossen und ist diese beabsichtigt?

- Frage 3. Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben Einzelvereinbarungen mit Funkamateuren geschlossen, um diese im Bedarfsfall mit einzubeziehen und seit wann existieren diese?

Die Frage 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwischen dem Land Hessen und dem DARC e.V. besteht keine Vereinbarung zur Unterstützung im Katastrophenfall. Eine Notwendigkeit einer derartigen Vereinbarung auf Landesebene wird, wie in den Vorbemerkungen dargelegt, nicht gesehen. Den unteren Katastrophenschutzbehörden ist freigestellt, nach örtlichen Gegebenheiten derartige Vereinbarungen zu schließen.

- Frage 2. Wie steht sie zur Einbindung von Funkamateuren als mögliche Ergänzungsmaßnahme bei Krisenlagen?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, wird eine allgemeine Notwendigkeit der Einbindung von Funkamateuren als mögliche Ergänzungsmaßnahme nicht gesehen.

Bei einem bestehenden konkreten Bedarf innerhalb von Einsatzlagen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auf Funkamateure und ihre technische Ausrüstung im Rahmen der freiwilligen Unterstützung oder in Anwendung von § 49 HBKG zurückzugreifen.

- Frage 4. Welche Maßnahmen ergreift Sie, dass bei einem flächendeckenden Blackout (ausgefallenem Mobilfunknetz, Internet, behördlicher Digitalfunk) kurzfristig Möglichkeiten der Kommunikation existieren und wie unterstützt Sie die jeweiligen Katastrophenschutzbehörden?
- Frage 5. Betreibt Sie eigene Amateurfunkanlagen, um im Bedarfsfall über den Amateurfunk kommunizieren zu können? Bitte angeben nach Standort und seit wann diese existieren?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 6. Gibt es Katastrophenschutzübungen von Katastrophenschutzbehörden, Bundeswehr, Feuerwehr und THW in Hessen zusammen mit Funkamateuren? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Übungsdatum aufschlüsseln.

Die Übungen der Feuerwehren (als kommunale Einrichtungen) und der unteren Katastrophenschutzbehörden werden eigenständig durch die jeweiligen Feuerwehren bzw. kreisfreie Städte und Landkreise geplant und durchgeführt. Eine Information über eingebundene externe Teilnehmer liegt der Landesregierung daher nicht vor. THW und Bundeswehr sind Einrichtungen des Bundes, daher liegen dem Land Hessen hierzu keine Informationen vor.

- Frage 7. Beteiligt Sie sich am deutschlandweiten Richtfunknetz HAMNET? Bitte angeben nach Behörde, Standort und seit wann diese Zugangspunkte existieren.

Hessen beteiligt sich nicht am Richtfunknetz der Amateurfunker.

- Frage 8. Nach § 2 Abs.2 Amateurfunkgesetz ist der Amateurfunkdienst (AFuG) zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrzunehmen. Sind Ihr solche Unterstützungen in Hessen von 2000-2023 bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Katastrophenereignis und Art der Unterstützung.

Der Landesregierung sind in Hessen keine Unterstützungen von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen durch Amateurfunker von 2000 bis jetzt bekannt.

Seitens der in der örtlichen Gefahrenabwehr tätigen Kommunen und Landkreise besteht hierzu keine Meldepflicht an das Land Hessen.

Seitens Landesdienststellen bestand für derartige Unterstützung im o. g. Zeitraum kein Bedarf. Daher wurden von hier keine Unterstützungen erbeten oder durchgeführt.

Frage 9. Sind Ihr Gespräche seitens der ekom21 – KGRZ Hessen mit dem DARC e.V. bekannt, um eine Richtfunknutzung der jeweiligen Standorte im Krisenfall sicherzustellen und wie bewertet sie diese?

Ecom21 erwägt die Nutzung von HAMET für eine Rückfallebene der Kommunikation, im Bereich des Katastrophenschutzes des Landes wird derzeit hierfür die Nutzung kommerzieller Satellitenkommunikationsnetze geprüft.

Eine Einschätzung des Potentials der Nutzung von HAMET für die o. g. Zwecke kann von Seiten der Landesregierung aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen seitens ecom21 noch nicht abgegeben werden.

Wiesbaden, 26. Februar 2023

**Peter Beuth**